

**Protokoll
der 7. Sitzung des Gemeinderates**

am : 07.05.2025
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 13

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Erik Aurin
Frau Katrin Aurin
Frau Marion Fröbel
Herr Ronny Geidelt
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Frau Brigitte Lipeck
Herr Mirko Rackwitz
Herr Joachim Rietz
Herr Andreas Weidmann
Frau Anett Wießner
Herr Bernd Zenkner

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Claudia Funk
Herr Christoph Krzikalla
Herr Ronald Schindler

Abwesend:

Gemeinderäte

Frau Cornelia Fiedler	entschuldigt - privat verhindert
Herr Lutz Herklotz	entschuldigt - privat verhindert
Frau Maria Mendrok	entschuldigt - privat verhindert
Frau Angelika Meyer-Overheu	entschuldigt - privat verhindert
Herr Andreas Overheu	entschuldigt - privat verhindert
Herr Michael Schütt	entschuldigt - privat verhindert

Besucher: 10

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 13 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Zur Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Kunze und Gemeinderat Kriesch bestellt.

1. Protokollbestätigung der 6. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.03.2025 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 6. nicht öffentlichen Sitzung vom 26.03.2025

Das Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2025 wird bestätigt. Beschlüsse aus der 6. nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2025 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf die Ereignisse der vergangenen Wochen. Das waren u.a. am:

30.03.2025	Weinböhlaer Frühlingsfest
05.04.2025	Frühjahrsputz
05.04.2025	Veranstaltung zum 20. Geburtstag der KITA Gabenreich
27.04.2025	VELOCIUM auf Tour
27.04.2025	Weinwandertag mit der Weinbaugemeinschaft Weinböhla e.V.
30.04.2025	Mai-Baum-Stellen
01.05.2025	Hähnewettkrähen des Geflügelzüchtervereins Weinböhla-Coswig und Umgebung e.V.
01.05.2025	Kinder-Fußballturnier -Pokal des Bürgermeisters

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf anstehende Veranstaltungen im Ort:

10.05.2025	200. Kaminabend der SIOUX-KEHA
17.05.2025	Weinlehrschau und Türmewanderung
18.05.2025	Weinböhlaer Museumstag
01.06.2025	Kinderfest im KIZ-Treff
08.06.2025	Pfingstsingen der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla e.V.

3. Wahl des Friedensrichters und des stellvertretenden Friedensrichters für die Amtsperiode 2025 bis 2030

Vorlage: 0078/2025

Die Amtsperiode des derzeitigen Friedensrichters Herrn Hans-Joachim Lorenz und des stellvertretenden Friedensrichters Herrn Gerhard Müller ist fünf Jahre nach Amtsantritt am 13. November 2024 abgelaufen. Gemäß § 5 Abs. 2 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) bleiben bis zum Amtsantritt der Nachfolger die bisherigen Friedensrichter im Amt.

Für die neue Wahlperiode 2025 bis 2030 wurden die Bürger der Gemeinde Weinböhla durch Bekanntmachung in der Weinböhla-Information Nr. 12/2024 vom 20. Dezember 2024 aufgefordert, sich um beide Ehrenämter zu bewerben. Bis zum Ausschreibungsfristenende am 7. Februar 2025 gingen folgende 3 Bewerbungen für das Ehrenamt als Friedensrichter ein:

Herr Hans-Joachim Lorenz, 01689 Weinböhla
Herr Hendrik Becher, 01689 Weinböhla
Herr Swen Vogel, 01689 Weinböhla

Die Bewerber haben schriftlich erklärt, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 bis 5 SächsSchiedsGütStG vorliegen und sie mit einer Überprüfung durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden sind.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 wurde der Direktor des Amtsgerichtes Meißen zu den Wahlvorschlägen gehört.

Der Gemeinderat wählt in einem ersten Wahlgang in geheimer Wahl zunächst den Friedensrichter und in einem weiteren Wahlgang den stellvertretenden Friedensrichter. Jeder Gemeinderat hat jeweils eine Stimme für den Kandidaten seiner Wahl. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann. Die beiden Kandidaten, die in der geheimen Wahl ermittelt wurden, werden dem Amtsgericht gemeldet. Die abschließende Vereidigung erfolgt durch das Amtsgericht Meißen. Mit dem Tag der Vereidigung beginnt die Amtsperiode für beide Ehrenämter.

Alle drei Bewerber stellen sich nacheinander vor und beantworten die Fragen der anwesenden Gemeinderäte.

Der Friedensrichter und der stellvertretende Friedensrichter werden aus dem Kreis der zur Verfügung stehenden Bewerber durch den Gemeinderat in 2 Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.

Beschlussfassung:

Der Friedensrichter und der stellvertretende Friedensrichter werden durch den Gemeinderat in 2 Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	47/7/2025

Für diese Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Von Bürgermeister Herrn Zenker werden dafür Mitarbeiter der Verwaltung vorgeschlagen: Herr Krzikalla und Herr Schindler. Dieser Vorschlag findet von den anwesenden Gemeinderäten einhellige Zustimmung.

Wahl des Friedensrichters:

Nach Auszählung der Stimmen der geheimen Wahl liegt folgendes Ergebnis vor:

Hans-Joachim Lorenz:	4 Stimmen
Hendrik Becher:	9 Stimmen
Swen Vogel:	0 Stimmen

Damit ist Herr Hendrik Becher zum Friedensrichter gewählt. Herr Becher nimmt die Wahl an.

Wahl des stellvertretenden Friedensrichters:

Nach Auszählung der Stimmen der geheimen Wahl liegt folgendes Ergebnis vor:

Hans-Joachim Lorenz:	9 Stimmen
Swen Vogel:	4 Stimmen

Damit ist Herr Hans-Joachim Lorenz zum stellvertretenden Friedensrichter gewählt. Herr Lorenz nimmt die Wahl an.

4. **Beschluss der Haushaltssatzung 2025**

Vorlage: 0086/2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 wurde gem. § 76 der SächsGemO vom 31.03.2025 bis einschließlich 10.04.2025 öffentlich im Rathaus ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in ortsüblicher Bekanntmachung verwiesen. Einwohner und Abgabepflichtige konnten ab dem Tag der Auslegung bis einschließlich 25.04.2025 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Aufgrund der personellen Unterbesetzung der Kämmerei und der verspäteten Zuarbeiten des Hauptamtes konnte die Planerstellung erst im ersten Quartal 2025 realisiert werden. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 wird in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 29.04.2025 vorberaten. Der Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2025 hat durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Kämmerer Herr Schindler informiert die Anwesenden, dass keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2025 erhoben wurden. Kämmerer Herr Schindler benennt in einer Power-Point-Präsentation die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2025. Im gesamten Planungszeitraum sind negative Gesamtergebnisse zu verzeichnen. Der Haushaltsausgleich kann durch Entnahmen aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses hergestellt werden. Herr Schindler erläutert die Entwicklung der Rücklagen sowie die Entwicklung des Basiskapitals unter Berücksichtigung der geplanten Verrechnungen von Altabschreibungen. Nachfolgend wird die rückläufige Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes aufgezeigt. Herr Schindler benennt zudem die wesentlichsten Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit. Anschließend erläutert er die wichtigsten Anschaffungen und die wesentlichsten Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2025. Die Finanzierung der geplanten Investitionen erfolgt auch im Haushaltsjahr 2025 aus den vorhandenen liquiden Mitteln und investiven Zuwendungen. Danach wird die Verschuldung der Gemeinde Weinböhl dargestellt. Durch im Jahr 2024 erfolgte Sondertilgung bestehen keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen mehr. Im Anschluss werden Fragen der Gemeinderäte beantwortet.

Beschlussfassung:

Haushaltssatzung der Gemeinde Weinböhl für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.05.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	20.488.100 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	21.841.300 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 1.353.200 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 1.353.200 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	519.700 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	- 833.500 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.355.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.021.100 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	334.100 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.298.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.618.500 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.320.100 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.986.000 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	- 8.923.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	250 Prozent
Gewerbsteuer auf	375 Prozent

Weinböhla, den

Zenker
Bürgermeister
Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	48/7/2025

5. Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88 b SächsGemO für das Haushaltsjahr 2025

Vorlage: 0087/2025

Entsprechend § 88 b Sächsische Gemeindeordnung in der geltenden Fassung kann die Gemeinde einen Gesamtabschluss aufstellen. Verzichtet sie hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei einem Gesamtabschluss sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, der Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, und der Zweckverbände und Verwaltungsverbände zu konsolidieren. Gemäß den Regelungen der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft Buchstabe A Ziffer XIV Nr. 3.a ist es der Gemeinde freigestellt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten. Für den Verzicht ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Der in § 88 b SächsGemO geregelte Gesamtabschluss wäre zusätzlich zum Jahresabschluss der Gemeinde Weinböhla aufzustellen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde werden auf der Aktivseite unter der Position 1.d Finanzanlagevermögen die Beteiligungen an Unternehmen, Anteile an verbundenen

Unternehmen und das in Sondervermögen eingebrachte Kapital sowie Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und anderen kommunalen Zusammenschlüssen dargestellt. Die finanziellen Auswirkungen dieser Finanzbeteiligungen sind Gegenstand der jeweiligen Jahresabschlüsse und in diesen ergebniswirksam berücksichtigt. Zusätzlich erfolgt weiterhin jährlich die Erstellung eines Beteiligungsberichtes. Der Beteiligungsbericht informiert in einer zusammengefassten Form über die Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde Weinböhla unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht beinhaltet neben Übersichten über die Beteiligungen und die damit verbundenen Finanzbeziehungen insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, den Unternehmensgegenstand, die Beteiligungsverhältnisse, die Geschäftsverläufe und die zu erwartende Entwicklung, die Gewinnabführung und die Verlustabdeckung und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften.

Der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im Hinblick auf die Finanzbeteiligungen der Gemeinde Weinböhla. Durch diese werden zudem etwaige Risiken aus den kommunalen Beteiligungen erkennbar und Effekte der Beteiligungen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft transparent. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 88 b SächsGemO zu verzichten.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 88 b SächsGemO zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	49/7/2025

6. Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Weinböhla (Gehölzschutzsatzung)

Neufassung aufgrund Novellierung des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG)

Vorlage: 0092/2025

Mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes hob der Landesgesetzgeber die im Jahr 2010 mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts verfüigten Einschränkungen des Anwendungsbereiches der kommunalen Gehölzschutzsatzungen wieder auf. Am 1. März 2021 trat das neue Sächsische Naturschutzgesetz mit folgenden konkreten Änderungen in Bezug auf den Gehölzschutz in Kraft:

- Der Anwendungsbereich der kommunalen Gehölzschutzsatzung wurde erweitert, indem restriktive Vorgaben bezüglich Baumart, Stammumfang und Standort durch Streichung des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsNatSchG entfallen.
- Die Frist der Städte und Gemeinden, über einen Antrag auf Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils zu entscheiden, wurde von drei auf sechs Wochen erhöht.
- Redaktionelle Korrektur: sprachliche Neufassung in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

SächsNatSchG

Durch Gesetzesänderungen, zuletzt durch Novellierung am 22.07.2024, wurde die vorliegende Neufassung erforderlich. Die Gehölzschutzsatzung orientiert sich nun im Wesentlichen an dem auf Rechtskonformität geprüften Satzungsmuster des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Der Entwurf zur Neufassung der Satzung wurde in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 19.03.2025 (nicht öffentlichen Teil) erneut ausführlich vorgestellt, anschließend war es den Gemeinderäten im Zeitraum vom 24.03.2025 bis 07.04.2025 wiederholt möglich den Entwurf zu prüfen, Fragen an die Verwaltung zu stellen sowie Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge einzubringen. Im Ergebnis dessen soll nun die abgestimmte Fassung beschlossen werden.

Bauamtsleiter Herr Krzikalla erläutert den Anwesenden die Änderungen und beantwortet die Fragen der Gemeinderäte.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt folgende Neufassung der Gehölzschutzsatzung:

Satzung

zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Weinböhla

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 07.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck; Geltungsbereich; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. schädigende Einflüsse auf den Baumbestand zu vermeiden,
 4. die Erhaltung der Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas, durch die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Verminderung thermischer Belastungen, Eindämmung nachteiliger Windeffekte und durch Staubbildung bei Filterwirkung des Laubes,
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Weinböhla.
- (3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung einschließlich ihrer Wurzelbereiche gemäß § 3 dieser Satzung sind:
 1. Alleen und einseitige Baumreihen, unabhängig vom Stammumfang der Gehölze,
 2. Bäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,
 3. Sträucher von mindestens 5 Metern Höhe oder mit mindestens einem Trieb ab 30 Zentimetern Stammumfang über dem Erdboden,
 4. Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe ab 2,50 Metern und einer durchschnittlichen Breite ab 2 Metern und einer Mindestlänge von 10 Metern,
 5. Rank- und Klettergehölze mit einer Triebbasis ab 15 Zentimeter Umfang; unter Schutz stehen nicht die zur Traubenerzeugung genutzten Weinreben,
 6. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf der Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang der Gehölze,
 7. Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB zu erhalten sind, unabhängig vom Stammumfang.
- (2) Liegt der Kronenansatz von in Abs. 1 Nr. 2 - 4 bezeichneten Baumarten unter 1,00 Meter Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz entscheidend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen.
- (3) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind nicht:
 1. Gehölze im Wald im Sinne des § 2 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG),
 2. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 3. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Naturschutzgesetz [SächsNatSchG] sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
 4. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 5. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Amerikanische Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*), Chinesischer Blauglockenbaum (*Paulowia tomentosa*) und vollständig abgestorbene Gehölze auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 6. Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
 7. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG,

8. Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung,
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung:
 1. soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den § 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Absatz 1 sicherstellen,
 2. soweit über eine Beeinträchtigung von nach Absatz 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den § 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutzzumfang

Geschützt sind neben den oberirdischen Teilen der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gehölze, auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

- (1) Bei Bäumen mit Säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unter der Baumkrone zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
- (2) bei allen übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten,
- (3) bei Sträuchern die Flächen unterhalb der ungeschnittenen Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
- (4) bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

§ 4 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen -Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Gemeinde Weinböhl kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.
- (3) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen im Sinne von Abs. 2 durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern eine Ersatzvornahme im Sinne von § 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vorgenommen oder dem Eigentümer

oder Nutzungsberechtigten die Durchführung notwendiger Maßnahmen in begründeten Einzelfällen nicht vollständig oder teilweise selbst zugemutet werden kann.

§ 5 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zum Absterben, zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren charakteristisches Erscheinungsbild verändert oder das weitere Wachstum nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. den nach § 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden. Hierzu zählen u. a. das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlich schädlichen Stoffen,
 3. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich von nach § 2 geschützten Gehölzen Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen
 - a) Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 - b) Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 - c) die Rinde abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen oder zu beschädigen,
 - d) Kronenschnitte vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern,
 - e) im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze Fahrzeuge zu waschen oder zu reparieren.
- (3) Nicht unter die Verbote fallen
 1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Pflanz- und Erziehungsschnitt, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen sowie die Entfernung von Totholz,
 - b) zur Aufrechterhaltung der Ertragsfunktion von Obstgehölzen,
 - c) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen

angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Weinböhma kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Satzung durch eine Ausnahmegenehmigung zulassen, wenn:
 1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
 2. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
 3. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach §§ 2 und 3 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen und ein Erhalt der Wurzeln praktisch unmöglich ist.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
- (3) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Antrag auf Erteilung einer Befreiung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung mit Begründung, einen Lageplan mit Angabe der Flurstücksnummer und/oder Adresse, den Artnamen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung mit Begründung, einen Lageplan mit Angabe der Flurstücksnummer und/oder Adresse, den Artnamen und die Größenangabe des

Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.

- (2) Die Gemeinde Weinböhla hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen bzw. sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gegeben sind oder wenn die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) vorliegen und zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gegeben sind. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 6 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG von artenschutzrechtlichen Vorschriften oder in den Fällen des Absatzes 2.
- (4) Ist für ein Vorhaben, zu dessen Verwirklichung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, eine andere Gestattung notwendig, ersetzt diese Gestattung die Genehmigung. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung vorliegen und die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt hat.
- (5) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7 gelten § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weinböhla erhoben.

§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Der Verursacher einer nach § 5 verbotenen Handlung ist im Falle einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung oder angemessenen Ersatzzahlung verpflichtet, wenn
 - a) eine Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Gehölzes entgegen § 5 Abs. 1 und 2 festgestellt wurde;
 - b) eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder
 - c) eine Befreiung nach § 7 erteilt wurde.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser

Satzung zugelassen werden.

- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung einen guten Zustand aufweisen.
- (5) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Leistung von Ersatz in Geld verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde Weinböhl zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (7) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 5 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 bzw. eine Befreiung nach § 7 erhalten hat. Führt der Verursacher die Ersatzpflanzung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist aus, ist § 10 Abs. 6 anzuwenden.
- (8) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Vitalität innerhalb von 5 Jahren nach Feststellung der Beschädigungen beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (9) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Weinböhl sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen der § 27 und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, insbesondere wer
 1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 den nach § 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 Abs. 1 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 im Wurzelbereich nach § 3 von nach § 2 geschützten Gehölzen

Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,

4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4
 - a) an nach § 2 geschützten Gehölzen Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 - b) an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 - c) die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält, entfernt oder sonst wie beschädigt,
 - d) an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern,
 - e) im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze Fahrzeuge wäscht oder repariert.
- (2) Unbefugt im Sinne von Abs. 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 5 Abs. 3 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den § 4 und § 10 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von entgegen § 5 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Handlungen an nach § 2 Abs. 1 und 2 geschützten Gehölzen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 02.11.2011 außer Kraft.

.....
Zenker, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage

„Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“

1. Anzahl

Stammumfang bei Bestandsminderung	30 - 50 cm	> 50 - 100 cm	> 100 - 150 cm	> 150 - 220 cm	> 220 cm
Anzahl und Klasse des Ersatzes	1 x A	1 x B	1 x C	2 x C	3 x C

2. Pflanzgröße

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße
A	Heister bis 3 m Höhe
B	Hochstamm, Stammumfang 8 - 14 cm
C	Hochstamm, Stammumfang 14 - 20 cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

In begründeten Ausnahmefällen können abweichende Regelungen getroffen werden. Dabei ist auf die Gleichwertigkeit der Ersatzpflanzung gegenüber den Richtwerten zu achten.

Die Gleichwertigkeit ist bei Erfüllung des unter § 1 genannten Schutzzwecks durch die Ersatzpflanzung gegeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 50/7/2025

7. Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Weinböhla

Vorlage: 0060/2025

Das Amtsblatt „Weinböhla-Information“ erscheint seit 1990 in der Gemeinde Weinböhla. Mit einer Auflagenhöhe von 5.700 Stück erfolgt eine Zustellung an alle Weinböhlaer Haushalte.

Mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) in Verbindung mit dem Sächsischen E-Government-Gesetz (SächsEGovG) wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, öffentliche Bekanntmachungen durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes zu publizieren.

Es wird daher vorgeschlagen, die amtlichen Bekanntmachungen künftig über ein digital veröffentlichtes Amtsblatt auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla zu kommunizieren.

Zur Umsetzung dieses geänderten Verfahrens der Publikation öffentlicher Bekanntmachungen ist eine Anpassung der Bekanntmachungssatzung notwendig.

Die Gemeindeverwaltung Weinböhla ist im Hinblick auf die beabsichtigte Digitalisierung von Verwaltungsprozessen bestrebt, zukünftig ihre öffentlichen Bekanntmachungen elektronisch im Internet bekanntzumachen. Das elektronische Amtsblatt mit dem Namen „elektronisches Weinböhlaer Amtsblatt“, abgekürzt „eWAB“ ist künftig die authentische, d.h. die rechtsverbindliche Ausgabe des Amtsblattes. Diese Umstellung kommt dem Nutzungsverhalten großer Teile der Bevölkerung in Bezug auf digitale Medien entgegen und dient dem Bedürfnis der Gemeindeverwaltung nach flexibleren Abläufen bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen. Weiterhin trägt die Neufassung der Bekanntmachungssatzung dem Umstand Rechnung, dass insbesondere bundesrechtliche Bestimmungen in zunehmender Anzahl eine Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet enthalten.

Das elektronische Amtsblatt, welches nur die amtlichen Bekanntmachungen beinhaltet, kann kostenlos gelesen, heruntergeladen, gespeichert oder ausgedruckt werden.

Die gedruckte Ausgabe der Weinböhla-Information, nun mit einem Verweis auf die digital einzusehenden amtlichen Bekanntmachungen, bleibt bestehen und wird weiterhin an alle Weinböhlaer Haushalte geliefert.

Für Bürgerinnen und Bürger ohne Internetzugang richtet die Gemeindeverwaltung einen kostenfreien Service ein. Es ist im Bürgermeisterbüro sowie in der Bibliothek möglich während der allgemeinen Öffnungszeiten einen Ausdruck des elektronischen Weinböhlaer Amtsblattes zu erhalten.

Das Format der digitalen Veröffentlichung begünstigt eine ortsunabhängige, schnelle und effiziente Verbreitung von öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Weinböhla sowie einen uneingeschränkten Zugang zu diesen Informationen für Jedermann und zu jeder Zeit.

Dem Wunsch der Gemeinderäte, für eine Übergangszeit weiterhin öffentliche Bekanntmachungen in der Weinböhla-Information zu veröffentlichen, wird entsprochen. Danach erscheint in jeder Ausgabe der papiergebundenen Weinböhla-Information ein Verweis auf die Veröffentlichungen im elektronischen Amtsblatt.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Weinböhla (Anlage 1 des Protokolls).

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	51/7/2025

8. Fortschreibung der Erholungsentwicklungskonzeption als staatlich anerkannter

Erholungsort

Vorlage: 0091/2025

Im Jahr 2001 erfolgte erstmals die Prädikatisierung zum staatlich anerkannten Erholungsort. Im Jahr 2014 wurde der Antrag zur Wiederholungsprüfung gestellt, der dann im Jahr 2015 zur Re-Prädikatisierung geführt hat.

Für die erneute Prädikatisierung als staatlich anerkannter Erholungsort ist neben einer Entwicklungsbilanz, die Erstellung eines entsprechenden Entwicklungskonzeptes bzw. dessen Fortschreibung erforderlich.

Im März 2024 wurde die Firma B & P Management- und Kommunalberatung GmbH beauftragt, die Evaluierung der Entwicklungen seit 2014 sowie die Erstellung des Entwicklungskonzeptes für die erneute Prädikatisierung zu erarbeiten.

Die Gemeinde Weinböhla strebt im zunehmenden Wettbewerb mit umliegenden starken touristischen Destinationen eine erfolgreiche Re-Prädikatisierung an, um eine strategische Planung für die nächsten zehn Jahre festzusetzen.

Auf Basis einer Analyse der Ausgangssituation sowie einer Bilanz der bisherigen Erholungsortentwicklung wurde eine Entwicklungs- und Handlungskonzeption für einen kurz- bis mittelfristigen Zeithorizont

erarbeitet. Dieser soll Prioritäten setzen und erforderliche Folgeprojekte und Investitionen begründen. Die vorliegende Entwicklungskonzeption soll als strategische Grundlage die Orientierungshilfe für die zu-

künftige Entwicklung und strategische Ausrichtung des Erholungsortes darstellen.

Die Projektbearbeitung erfolgte in der Zeit von März 2024 bis März 2025 in enger Abstimmung zwischen B & P und der Gemeinde Weinböhla. Am 26. März 2025 wurde das Ergebnis der Fortschreibung der Erholungsentwicklungskonzeption dem Gemeinderat in dessen öffentlicher Gemeinderatssitzung vorgestellt. Danach erhielten die Gemeinderäte den Abschlussbericht zur Fortschreibung der Erholungsentwicklungskonzeption mit der Möglichkeit Änderungswünsche oder Anmerkungen bis zum 7. April 2025 einzureichen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Bericht zur Fortschreibung der Erholungsortentwicklungskonzeption für die Gemeinde Weinböhla.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	52/7/2025

9. Anfragen und Information

Gemeinderat Kriesch informiert, dass am Dorfteich ein Lindenbaum erkrankt ist.

Gemeinderat Rietz fragt nach, was in Bezug auf die Wasserqualität im Elbgaubad unternommen wird. Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass mit Aktivsauerstoff, welches zugesetzt wird, die Wasserqualität verbessert werden soll.

Gemeinderat Aurin fragt, ob es ein Gutachten zur Wasserqualität gibt. Dies ist der Fall. Er informiert weiterhin, dass die Geschwindigkeit auf dem Waldweg begrenzt werden sollte. Der Waldweg ist eine Fahrradstraße und somit ist die Geschwindigkeit bereits begrenzt.

10. Bürgerfragestunde

Anwohner des Kirchplatzes und der unteren Rathausstraße informieren über nächtliche Ruhestörungen durch Jugendliche am Dorfteich (meist freitags und samstags). Anrufe bei der Polizei zeigen leider keine Wirkung.

Bürgermeister Zenker nimmt dies zur Kenntnis. Er wird den Sicherheitsdienst Michalke informieren.

Es werden weitere Fragen zu folgenden Themen beantwortet:

- Gehölzschutzsatzung
- Parken am Zentralgasthof
- Gehweg Forststraße
- Bebauung alter Netto-Markt

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat